

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 7 SF 8/02 S

1.,
2.,
3.,
4.,
5.,

Kläger,

als Rechtsnachfolger des am 8. Februar 2000 verstorbenen

Bevollmächtigte:

g e g e n

Pflegekasse bei der AOK Sachsen - Die Gesundheitskasse,
Arndtstraße 9, 01067 Dresden,

Beklagte.

Der 7. Senat des Bundessozialgerichts hat am 24. April 2002 durch die
Vizepräsidentin Dr. W o l f f sowie die Richter Dr. S t e i n w e d e l
und Dr. S p e l l b r i n k beschlossen:

Das Sozialgericht Dresden wird zum zuständigen Gericht bestimmt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

I

Die Kläger sind Rechtsnachfolger des am 8. Februar 2000 verstorbenen G. S. ; dieser war im Bezirk des Sozialgerichts (SG) Dresden wohnhaft. Er war bei der Beklagten versichert; die Kläger verfolgen vor dem SG Dresden Ansprüche des Versicherten gegen die Beklagte fort.

Die Klägerinnen zu 1. und 2. waren bei Klageerhebung im Bezirk des SG Cottbus, die Kläger zu 3. bis 5. im Bezirk des SG Oldenburg wohnhaft.

Das SG Dresden hat mit Beschluss vom 10. Januar 2002 den Rechtsstreit zur Bestimmung des zuständigen Gerichts vorgelegt.

II

Zum zuständigen Gericht wird das SG Dresden bestimmt.

Der Antrag ist zulässig. Das Bundessozialgericht (BSG) ist als nächsthöheres gemeinschaftlich übergeordnetes Gericht zur Bestimmung des zuständigen Gerichts berufen (§ 58 Abs 1 Nr 5, Abs 2 Sozialgerichtsgesetz <SGG>).

Dem Antrag ist auch zu entsprechen. Zwar besteht im Passivprozess einer Erbengemeinschaft keine notwendige Streitgenossenschaft und ist deshalb dort ein besonderer Gerichtsstand der Streitgenossenschaft nicht zu rechtfertigen (so BSG vom 25. September 1998, SozR 3-1500 § 58 Nr 1 S 2 unter Aufgabe früherer Rechtsprechung). Für den - hier vorliegenden - Aktivprozess von Miterben gilt indes etwas anderes (so auch BSG, aaO, S 3). Insoweit ist das Bestehen einer notwendigen Streitgenossenschaft (befürwortend zB Meyer-Ladewig, SGG, 6. Aufl 1998, § 74 RdNr 5) noch ungeklärt (zur Kontroverse Bundesgerichtshof vom 21. Dezember 1989 - VIII ZR 277/87 -, NJW 1989, 2133, 2134). Es ist jedoch nicht Sinn des Verfahrens zur Bestimmung der örtlichen Zuständigkeit eines Gerichts, diese Frage zu klären; für diesen Fall reicht es, dass die notwendige Streitgenossenschaft nicht ausgeschlossen ist (vgl Bundesverwaltungsgericht vom 14. Mai 1992, Buchholz 310 § 53 VwGO Nr 18).

Zum zuständigen Gericht war das SG Dresden zu bestimmen; in seinem Bezirk war der Versicherte wohnhaft, sodass die erforderlichen Ermittlungen über dessen Pflegebedarf zweckmäßigerweise dort durchzuführen sind.

